

Synopse

## Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes

### Artikel I

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.04.2001  
zu Ltg.-**720/L-17-2001**  
E-Ausschuss

Das NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645, wird wie folgt geändert:

In den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 Z. 11 wird der Betrag „S 200.000,--“, durch den Betrag „€ 15.000,--“, ersetzt.

### Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Zum Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ vom 5. Oktober 2000:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erlaubt sich mitzuteilen, dass zur oben angeführten Begutachtung kein Einwand besteht.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich mitzuteilen, dass aus Sicht des ho. Ressorts gegen die vorliegende Änderung des Niederösterreichischen landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes – EURO-Umstellung kein Einwand besteht.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Sowohl im Titel als auch im Einleitungssatz sollte der amtliche Titel des Gesetzes verwendet werden. Daher sollte das Wort „und“ ausgeschrieben werden.
2. Der vorliegende Entwurf beinhaltet ausschließlich eine Änderung des II. Abschnittes des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes.  
Lediglich der I. Abschnitt wurde in Ausführung des landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes erlassen. Der II. Abschnitt stützt sich auf Art. 15 B-VG.
3. Soweit das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht bereits parallel mit dem allgemeinen Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, darf auf den Zeitplan unseres Schreibens vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, hingewiesen werden, wonach für den Konsultationsmechanismus auch die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.